



Wer muss haften, wenn Nutzer auf Internetforen rechtlich problematische Kommentare posten? Der Betreiber? Der Schreiber? Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat das geklärt. Eine juristische Entscheidung mit Tiefenwirkung

Vor gut einem Monat hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Haftung eines Forenbetreibers für beleidigende Nutzerkommentare bestätigt (Urteil vom 16. Juni 2015, Az. 64569/09). Seitdem ist von „weitreichenden Folgen für europäische Internetnutzer und Unternehmen“ die Rede. Was war passiert?

Der Fall: Ein Nachrichtenportal berichtete kritisch über eine Fährgesellschaft, die ihre Fährrouuten änderte und so den Bau sogenannter „Eisstraßen“ verhinderte. Bewohner mehrerer estnischer Inseln sahen dadurch ihre Verkehrswege gefährdet. Im Kommentarbereich des Portals posteten Nutzer daraufhin beleidigende und hetzerische Kommentare sowie Gewaltaufrufe gegen die Fährgesellschaft. Diese forderte das Nachrichtenportal zur Löschung der rechtsverletzenden Kommentare auf. Was aber erst nach sechs Wochen geschah. Daher verklagte das Fährunternehmen das Nachrichtenportal und bekam eine Entschädigung von 320 Euro zugesprochen.

Der EGMR bestätigte nun das Urteil: Das Nachrichtenportal sei in diesem Fall für den Inhalt rechtsverletzender Kommentare verantwortlich und müsse Hetze und direkte Gewaltandrohun-

gen auch ohne Hinweis des Betroffenen löschen.

Das heißt nicht, dass Kommentare von vornherein gefiltert werden müssen. Das Portal aber betreute die Nutzerkommentare aktiv und hatte mit technischen Wortfilter- und Hinweisystemen die Möglichkeiten, rechtsverletzende Kommentare nicht erst nach sechs Wochen zu löschen. Außerdem, so der EGMR, habe es in vergleichbaren Fällen bereits von sich aus unzulässige Kommentare gelöscht und verfüge über ein gewisses Maß an Kontrolle über den Kommentarbereich.

Das EGMR-Urteil ist so also nichts (wirklich) Neues. An der Brisanz von Forenbeiträgen aber ändert das nichts.

Immer dann, wenn ein Betreiber nach außen hin sichtbar die inhaltliche Verantwortung für veröffentlichte Kommentare übernimmt und diese aktiv prüft, moderiert, kuratiert, markiert oder wirtschaftlich auswertet, sich also diese „zu Eigen macht“, haftet er für fremde Inhalte genauso wie für eigene (vgl. BGH, Urt. v. 12.11.2009, Az. I ZR 166/07). Die Folge können Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche sein. Gleiches gilt, wenn rechtswidrige Postings nach Kenntniserlangung nicht

überprüft und gegebenenfalls gelöscht werden sowie wenn mit besonders üblen Kommentaren zu rechnen ist oder diese sogar herausgefordert werden.

Es sind Haftungsregeln, die übrigens nicht nur für Foren und Kommentarseiten, sondern auch für Fanseiten-Nutzerpostings auf Facebook, Twitter, Instagram und Co gelten. Lässt man also auf Social-Media-Fanseiten Nutzerpostings zu, sollte man auf Hinweise zu Rechtsverletzungen zügig reagieren können. Auch eine vorgehaltene „Posting-Netiquette“ kann helfen.

Wenn also Follower-Kommunikation moderiert wird, sollten „verdächtige“ Beiträge im Zweifel vorsorglich deaktiviert oder gegebenenfalls gelöscht werden, um größeren Ärger zu vermeiden.



Dominik Schmidt ist Rechtsanwalt bei Fechner Rechtsanwälte in Hamburg. Einer seiner Schwerpunkte ist Social-Media-Recht

Haben Sie auch eine Frage an unseren Experten? Dann mailen Sie an juristentipp@wuv.de